

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	90 (2013)
Artikel:	Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte
Autor:	Dubler, Anne-Marie
Kapitel:	6: Herrschaft und Verwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Herrschaft und Verwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft*

Herrschend und Verwalten

Mit seiner Ausdehnung von Brugg an der Aare bis Coppet am Genfersee war Bern im Ancien Régime nicht nur das grösste Staatswesen in der Eidgenossenschaft, sondern im europäischen Staatensystem auch der grösste Stadtstaat nördlich der Alpen. Noch um 1700 stellte dieser ein durch Kauf, Eroberung und Säkularisation entstandenes Konglomerat an Herrschaften, Städten, Tal- und Dorfschaften dar, dessen vielfältigen, öffentlichen und privaten Herrschafts- und Rechtsformen Bern einst den Rechtsbestand zugesichert hatte. Dem Ziel des Rats, das Territorium einer einheitlichen Landesherrschaft und Verwaltung zu unterwerfen, diente nach 1700

* Erstveröffentlichung des Artikels in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 446–452, erschienen in der Reihe «Berner Zeiten» beim Stämpfli Verlag AG.

vorerst noch der Erwerb privater Herrschaftsrechte und ganzer Privatherrschaften zu Staatsbesitz. Nach 1750 verlegte sich Bern darauf, Privatherrschaften nicht mehr zu kaufen, sondern sie der Staatsgewalt auf dem Gesetzesweg unterzuordnen.¹ Bei der Modernisierung der Landesverwaltung kam dem Ausbau der Zentralverwaltung in der Hauptstadt Priorität zu, wogegen die Verwaltung auf der Landschaft keine Erweiterung erfuhr, sodass da im 18. Jahrhundert ein unverändert gebliebener Beamtenstab die Flut neuer Verwaltungsaufgaben zu bewältigen hatte.²

Die Landvogteien, das landumspannende Verwaltungsnetz

Die Herrschaft der Stadt Bern über das ausgedehnte Territorium und dessen Verwaltung beruhte auf einem Netz an Verwaltungseinheiten – den Landvogteien, Ämtern oder Oberämtern – von unterschiedlicher Ausdehnung und variierenden Kompetenzen, so wie Bern diese ab dem 14. Jahrhundert an sich gebracht und sie neuen Bedingungen angepasst und laufend verändert hatte.³ Die letzten fünf Landvogteien entstanden nach 1700: im altbernerischen Landesteil Sumiswald 1701⁴ und Köniz 1732, im Aargau Kasteln 1732⁵ und im Waadtland Aubonne 1701 und Bonmont 1711.⁶ Um 1750 unterstanden Bern unmittelbar (*immediat*) 47 Landvogteien als volle Verwaltungsämter, ferner Schaffnereien wie Zofingen und Gottstatt und die vier Landgerichte um die Stadt Bern als Teilverwaltungen sowie die mit Freiburg mittelbar (*mediat*) verwalteten vier Mediatämter, total über 50 höhere Verwaltungseinheiten (Karte).⁷ Verwaltungsmässig unterschied der Rat zwischen «Welschbern» mit zwölf und «Deutschbern» mit 35 Landvogteien, davon sechs im Aargau⁸ und 29 auf altbernischem Gebiet samt den zu Deutschbern gehörenden Vogteien Aigle und Saanen-Gessenay.

Diese Verwaltungseinheiten unterstanden der Befehlsgewalt und Gesetzgebung von Schultheiss, Rat und Burgern und der Vennerkammer als Finanzbehörde. Die von Bern beanspruchte Oberhoheit über das gesamte Territorium stützte sich primär auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, die im 18. Jahrhundert überwiegend Bestandteil der Landvogteien war. Wo *stock und galgen*⁹ bei Privatherrschaften lagen, waren die Herren als Mannlehnsträger mit Eid der Stadt Bern verpflichtet.¹⁰ Die Niedergerichte,¹¹ die den Landvogteien als nächstunttere Verwaltungseinheit unterstellt waren, galten als Bestandteil der Twingherrschaft. Viele dieser Gerichtsherrschaften hatte Bern zu Staatsbesitz erworben. Aber noch gab

es sie im Privatbesitz reicher Bürger. Diese erfüllten mit der Verwaltung des Gerichts und der Ziviljustiz einen öffentlichen Auftrag, weshalb die Obrigkeit sie mit Lehnseid in die Landvogteiverwaltung einband, bis sich ihre Herrschaften kaum mehr von staatlichen Ämtern unterschieden.¹² Der Obrigkeitstaat des 18. Jahrhunderts baute daher ebenso auf dem Treueid der Untertanen wie auch auf dem Treu- und Lehnseid der Herren auf.

Als die Regierung zur Besetzung der Landvogteistellen 1710 das Los einführte, teilte sie sämtliche Landvogteien, die Ämter in der Hauptstadt und alle Mediatämter – vier mit Freiburg und zehn mit den Eidgenossen – nach Ertrag in vier Klassen ein; Ämter mit minimalen Erträgen wurden nicht klassifiziert. Die Erträge der einzelnen Landvogteien klassierten sich zwischen 20 000 Pfund bei Erstklass- und 8000 Pfund bei Viertklassvogteien. Um 1780 rangierten unter den einträchtlichen Ämtern, deren elf in der ersten, zwölf in der zweiten, 21 in der dritten und acht in der vierten Klasse.¹³ Unter den insgesamt 52 solchermassen klassierten Landvogteien gehörten zehn zu unserer östlichen Landeshälfte.

Die klassierten Amtseinkommen der Landvogteien im Oberaargau, Emmental und Thun-Oberhofen			
<i>Klasse 1</i>	<i>Klasse 2</i>	<i>Klasse 3</i>	<i>Klasse 4</i>
Aarwangen	Stadt und Amt Thun	Trachselwald	Oberhofen
Wangen	Stadt und Amt Burgdorf	Landshut	
Thorberg	Bipp	Sumiswald	

Unter den elf dank reicher Zehnteinkünfte besonders einträchtlichen Ämtern erster Klasse waren sieben ehemals geistliche Herrschaften, so etwa Wangen, Thorberg und Sumiswald. Wenig ergiebig waren die Ämter im Oberland, und unklassiert blieben die Ämter in den Gemeinen Herrschaften mit Ausnahme der Grafschaft Baden.

Das Verwaltungspersonal

Dem Anspruch der Obrigkeit auf absolute Oberhoheit über das gesamte Territorium entsprach der umfassende Zuschnitt ihrer Landesverwaltung: Bei ähnlichen

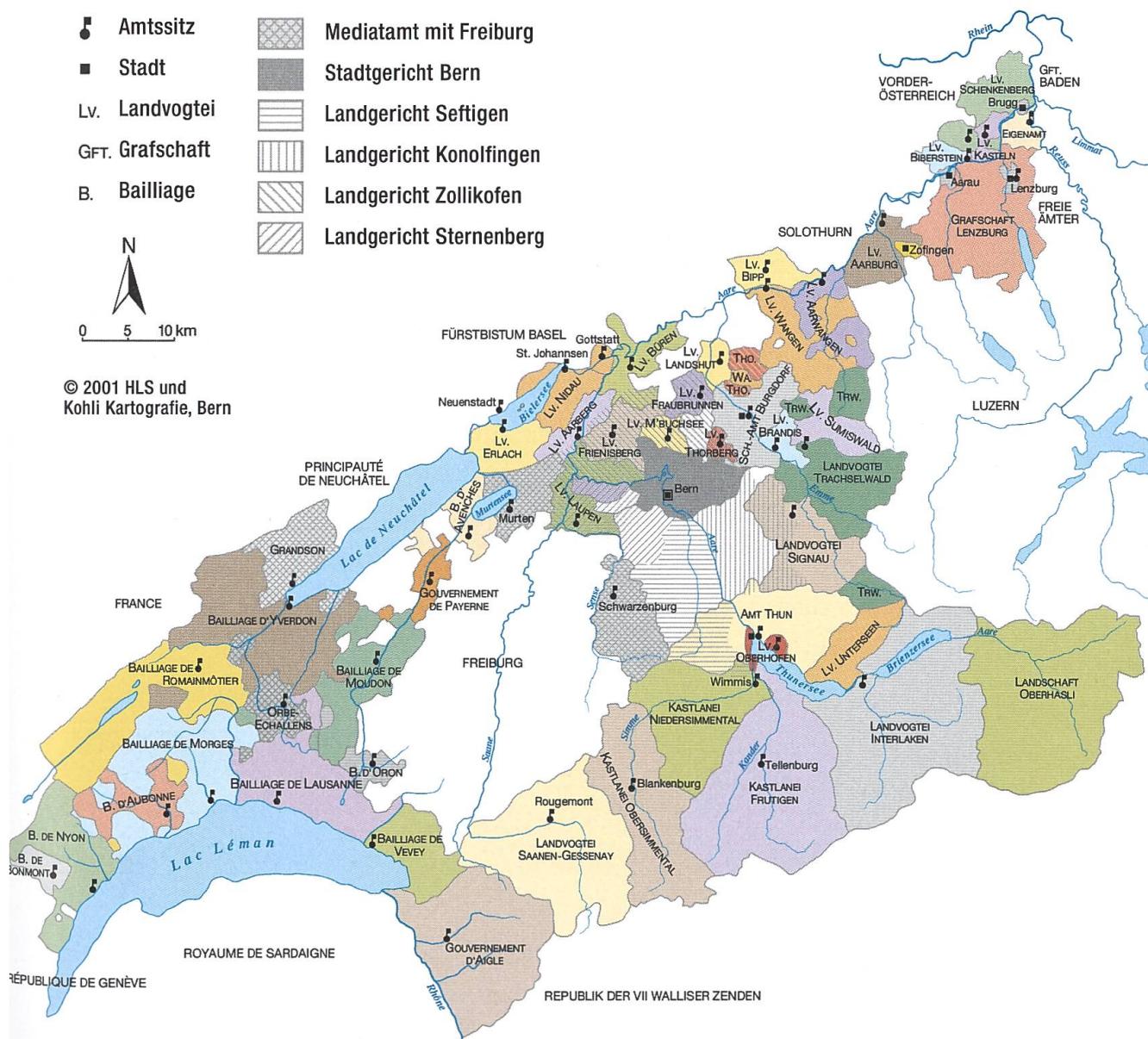


Abbildung 1: Der bernische Territorialstaat um 1750

Der mit Abstand mächtigste Staat in der Eidgenossenschaft reichte mit Landvogteien und Mediatämtern vom Genfersee bis an den Rhein und vom Jurafuss bis auf die Krete der Alpen. Der Staatskörper umfasste grosse Teile des schweizerischen Mittellands, war jedoch durchbrochen von Territorien der konkurrierenden Staaten Freiburg, Solothurn und Luzern. Die Verwaltung des Territoriums beruhte auf einem Netz von Verwaltungsbezirken, den Landvogteien (bailliages), Landgerichten und Schaffnereien sowie von Bern-dominierten, dem Staatsterritorium angegliederten Mediatämtern, deren unterschiedliche Gestalt und verschiedene rechtliche Struktur trotz vielerlei Verwaltungsreformen stets noch die durch Kauf, Eroberung oder Säkularisation über vier Jahrhunderte reichende Staatswerdung spiegelte.

Verwaltungsstrukturen oblag den Landvogteiverwaltungen eine Aufgabenfülle, die von der Gerichtsverwaltung über die Domänen-, Finanz-, Bau- und Militärverwaltung bis zur Sicherstellung der Landes- und Kriegsversorgung und der Aufsicht über die Kirchenverwaltung reichte.¹⁴ Diese Aufgaben hatte ein Verwaltungsapparat zu bewältigen, der nur aus dem Landvogt und dem Landschreiber als Oberbeamte sowie aus einem Stab an einheimischen Unterbeamten bestand.

Der Landvogt (*bailli*), Angehöriger des Stadtberner Patriziats und Mitglied des Grossen Rats,¹⁵ repräsentierte in seinem Amt die Obrigkeit, der er mit Amtseid verpflichtet war, und vertrat ihr gegenüber die Untertanen seines Amts. Während der sechsjährigen Amtszeit residierte er am Amtssitz, einem ehemaligen Kloster oder Adelsschloss, und verwaltete die Schlossdomäne. Die Leitlinien seiner Verwaltungstätigkeit gaben ihm die obrigkeitlichen Mandate (Erlasse) vor, die er als Exekutivorgan in seiner Landvogtei durchzusetzen hatte. Er oder sein Statthalter präsidierten die Gerichte des Amts, nämlich das Kriminalgericht am Landtag, und die Nieder- und Chorgerichte. In seinen Audienzen wirkte der Landvogt als Vermittler im Parteienstreit; als erste Berufungsinstanz fungierte er als Einzelrichter. Da die Untertanen ihre Streiffälle lieber direkt vor ihn trugen, verlor das örtliche Niedergericht an Bedeutung. Dem Aufsichts- und Kontrollrecht des Amtmanns war alles unterstellt: die Beamten der Verwaltung und Gerichte, die Gemeinden und auch die Privatherrschaften. Bei Amtsantritt nahm der Landvogt von seinen Untertanen den Huldigungseid¹⁶ entgegen und liess sich von den Herren den Treueid¹⁷ schwören, der diese verpflichtete, die obrigkeitlichen Erlasse (Mandate) in ihren Privatherrschaften durchzusetzen. Dank hoher Amtseinkünfte waren die Vogtstellen gleichsam die Krönung der Ämterkarriere vieler Stadtberner Patrizier. Starb ein Vogt im Amt, besetzte seine Familie dieses für die restliche Amtszeit mit einem Verweser und bezog weiterhin die Einkünfte des verstorbenen Vogts.

Der Landschreiber (Amtsschreiber, *secrétaire baillival*), ein vereidigter Notar,¹⁸ galt als rechte Hand des Landvogts. Er wurde vom Kleinen Rat auf Lebenszeit gewählt, was die Kontinuität der Verwaltung sicherte. Er konnte, aber musste nicht Stadtberner sein.¹⁹ Am Amtssitz, der Landschreiberei, versah er das gebührenpflichtige Notariat als Amtsmonopol und den Schriftverkehr im Gerichtswesen.²⁰ Kleine Vogteien teilten sich in eine Landschreiberei oder schlossen sich einem grösseren Amt an.²¹

Die Subalternbeamten waren ausschliesslich Einheimische, die im Dienst des Landvogts dessen Befehle ausführten und ihn bei Ortsabwesenheit als Statthalter

vertraten. Das höchste Amt auf der Stufe Landvogtei, zu dem Einheimische gelangen konnten, war der Amtsweibel (Weibel), Amtsuntervogt oder Freiweibel, in der Waadt der *lieutenant baillival*. Diese amteten als Statthalter am Landgericht und waren mit der Militärorganisation betraut.²² Diese Beamten wurden auf Vorschlag des Landvogts vom Kleinen Rat auf Lebenszeit gewählt und in Bern vereidigt. Die nächstunteren Beamten waren die Statthalter am Niedergericht; sie hießen Weibel, Gerichtsuntervogt oder Ammann oder *châtelain*. Im Auftrag des Landvogts luden sie zu Gerichtssitzungen, zogen Gebühren, Steuern und Bussen ein, führten Zahlungsbefehle und amtliche Pfändungen durch.²³ Sie alle stammten aus der einflussreichen Ortsoberschicht, wobei einzelne Familien die privilegierten Ämter oft über Jahrzehnte besetzten. Bei Amtshandlungen trugen sie Amtsmäntel in den bernischen Standesfarben.

Landesherrschaft und Verwaltung nach 1798

Grösse, Macht und Ordnung seines Staatswesens trugen Bern in der Eidgenossenschaft des Ancien Régime Ansehen ein; seine Landesherrschaft galt als gefestigt und seine Landesverwaltung weithin als mustergültig.²⁴ Das Ziel aber, die Verwaltungsstrukturen im ganzen Territorium zu vereinheitlichen, wurde trotz der vom Zentrum diktieren Verwaltung per Mandat nicht erreicht. Nach wie vor bestanden vielerlei Herrschaftsverhältnisse, landschaftliche und lokale Sonderrechte.²⁵

Mit dem Untergang des Obrigkeitsstaats 1798 verschwanden vorerst die alten Institutionen und die bewährten Beamtungen der Landesverwaltung – mit den Stadtberner Landvögten auch die angesehenen Beamtenstellen auf dem Land. Doch 1803 lebten in dem auf Altbern reduzierten Mediationsstaat «Kanton Bern» alte Strukturen wieder auf: Anstelle der 26 Landvogteien waren es nun 22 Oberämter, unterteilt in Untergerichtsbezirke. Jedem Oberamt stand am alten Amtssitz der vom Kleinen Rat auf sechs Jahre ernannte und jährlich zu bestätigende Oberamtmann²⁶ als Regierungsvertreter und Verwalter von Staatsgut vor. Als Mittler zwischen Bürgern und Regierung wachte er über die öffentliche Ordnung und Sicherheit, beaufsichtigte die Beamten seiner Verwaltung und kontrollierte die Gemeindebehörden. Wie vor 1798 waren Vollziehungs- und richterliche Befugnisse nicht getrennt: In den Audienzen wirkte der Oberamtmann als Friedensrichter und – je nach Fall endgültig oder erstinstanzlich – als Einzelrichter. Er

präsidierte das für Zivilfälle zuständige Untergericht sowie das Amtsgericht, das Kriminalfälle beurteilte. Er sass den Chorgerichten vor, die über Ehe- und Vormundschaftssachen befanden. In den Gerichten vertrat ihn der Gerichts- oder Unterstatthalter; Gerichts- oder Unterweibel besorgten die Botengänge.²⁷

1798 hielten die Untertanen auf dem Land, anders als die Bewohner der Landstädte und Marktorte, dem alten Regime die Treue, da sie dessen paternalistische Herrschaft und Landesverwaltung als Garantie für Prosperität und Stabilität des Landes betrachteten. Auch die unter Bern privilegierten einheimischen Beamten trauerten der alten Verwaltung nach. Im Aargau und in der Waadt wünschten viele Landbewohner 1803 und erneut 1814 eine Rückkehr unter Bern.²⁸

Anmerkungen

¹ Zum langwierigen Aufbauprozess der Landesherrschaft siehe oben Beitrag 2, Adels- und Stadtherrschaft, Beitrag 3, Herrschaften der Stadt Burgdorf, Beitrag 4, Berns Herrschaft über den Oberaargau sowie Beitrag 5, Region Thun-Oberhofen; ferner Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: AHVB 53/1969; Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798. 2 Bde. Bern 1958/1968 sowie Bucher, Ernst: Die bernischen Landvogteien im Aargau. In: Argovia 1944, 1–191.

² Pfister, Christian; Kellerhals, Andreas: Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg. In: BZGH 51/1989, 151–215; Bartlome, Niklaus, und Hagnauer, Stephan: Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jh. In: Itinera 19, 1998, 157–179.

³ Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006 (mit Karten); Studer, Barbara: Die Organisation des bernischen Territoriums (mit Karte). In: Berns mächtige Zeit, 2006, 79–83.

⁴ Siehe oben Beitrag 2, 84, Adels- und Stadtherrschaft.

⁵ HLS-Artikel Köniz (Bd. 7, 362f.), Kasteln (Bd. 7, 121f.) und Schenkenberg (e-HLS).

⁶ Siehe HLS-Artikel Aubonne (Bd. 1, 563) und Bonmont (Bd. 2, 568).

⁷ In der Literatur erscheint jeweils die runde Zahl von 50 Landvogteien. Hier nicht gezählt sind die zwölf einträchtlichen Stadtämter (Bauamt, Salzdirektion, Zeugherr, Stiftschaffnerei usw.), auch nicht die Salzdirektion in Roche, die Schaffnereien Hettiswil und Neuenstadt, die Landschaft Oberhasli unter ihrem einheimischen Landammann sowie die zehn gemeineidgenössischen Ämter im Aargau, in der Ost- und Südschweiz.

⁸ Es wird hier der Begriff «Aargau» verwendet. Die Unterscheidung in «Ober-» und «Unteraargau» geht auf die Heeresreform von 1628 zurück und betraf Rekrutierungskreise: «Unteraargau» mit den Landvogteien von Zofingen bis Brugg, ohne das Amt Aarburg, «Oberaargau» mit den Ämtern Wangen, Aarwangen, Bipp und Aarburg; siehe Artikel «Oberaargau» (e-HLS).

⁹ Kennzeichen der Kriminalgerichtsbarkeit waren der «Stock» (Halseisenstock, Schandpfahl) und der Galgen. Im heutigen Kt. Bern waren es die Privatherrschaften Belp, Riggisberg, Rüeggisberg und Amsoldingen (Landgericht Seftigen) und Diessbach (Landgericht Konolfingen).

¹⁰ Mannlehen: ursprünglich zum Ritterdienst verpflichtendes Herrschaftslehen. Der Rat konnte den Herren das Lehen auch entziehen, so z. B. der Familie von Erlach 1652 die Herrschaft Oberhofen, aus welcher der Rat eine neue Landvogtei schuf; siehe oben Beitrag 5, 189–191, Region Thun-Oberhofen.

¹¹ Siehe den HLS-Artikel Gerichtswesen (Bd. 5, 302–307). Im Aargau waren es um 1750 46 Niedergerichtsbezirke in sechs Landvogteien (Bucher: Landvogteien, 136).

¹² Von den einst zahlreichen Privatherrschaften blieben bis ins 18. Jh. nur noch wenige übrig, z. B. im Amt Thun zwei und im Oberaargau fünf (siehe oben Beitrag 4, 136–141, Herrschaft über den Oberaargau, Beitrag 5, 174–179, Region Thun-Oberhofen). Am dichtensten lagen sie in den vier Landgerichten um die Hauptstadt Bern. Zur Situation im Aargau: Müller, Felix: Ein «saftloses Gerippe»: die Privatherrschaften im Aargau. In: Berns goldene Zeit, 2006, 452–454.

¹³ Feller, Richard: Geschichte Berns 3, 438–441; Die Ämterverteilung auf die vier Klassen in StABE, AD.BE 15, «Regimentbuch» 1765–1797. Die Einkommen unterdotierter Vogteien wie Oberhofen wurden durch Zuteilung weiterer Kompetenzen angehoben (siehe oben Beitrag 5, 181, Region Thun-Oberhofen).

¹⁴ Pfister/Kellerhals: Verwaltung, 151–215; Bartlome/Hagnauer: Abschöpfung und Umverteilung, 157–179; Bucher: Landvogteien, 79–117; siehe oben Beitrag 4, 135f. Von der Amtsverwaltung ausgenommen waren die Regalienverwaltung (Zoll und Salzmonopol) und die militärischen Belange wie Truppenausbildung, Waffen- und Mannschaftsinspektion.

¹⁵ Nur im Amt Oberhasli war der «Landammann» ein Einheimischer, nicht ein Bernburger.

¹⁶ Zur landesherrlichen Huldigung mit Untertaneneid Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800. Stuttgart 1991, v. a. 240–253.

- ¹⁷ 1765 wurden nebst den Herren auch deren Gutsverwalter eidpflichtig (SSRQ Aargau II/1, Nr. 98; Bucher: Landvogteien, 50ff.).
- ¹⁸ Vorschrift der Notarsausbildung auch in der Waadt, 1780 (SDS Vaud CI, Nr. 294 b).
- ¹⁹ Im Aargau waren Landschreiber vorwiegend, in der Waadt durchwegs Einheimische; im altbernischen Landesteil waren es im 18. Jh. mehrheitlich Stadtberner (Beamtenlisten für Oberaargau und Thun-Oberhofen in SSRQ Bern II/10, CV und Bern II/11, CI).
- ²⁰ Der obrigkeitliche *Emolumenten-Tarif* legte die Notariatsgebühren fest (Emolumenten: Sporteln, Teil des Beamteinkommens) siehe oben Beitrag 5, 183–185 (Region Thun-Oberhofen).
- ²¹ Zum Beispiel Schenkenberg mit Kasteln, Aarwangen und Bipp bei Wangen, Landshut bei Fraubrunnen (SSRQ Bern II/10, CV).
- ²² Amtsbezeichnungen der einheimischen Beamten: «Freiweibel» der Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Sternenberg und Zollikofen (Pfister/Kellerhals: Verwaltung, 151–215); Freiweibel der Landvogtei Wangen (siehe unten Beitrag 10, 351–357 (Freiweibel im Oberaargau). «Amtsweibel» (Weibel) im Oberaargau (SSRQ Bern II/10, LXXXII–LXXXVI); «Amtsuntervögte» im Aargau (Bucher: Landvogteien, 120f.). «Lieutenant baillival» in den welschen Vogteien (Hubler, Lucienne: *Histoire du Pays de Vaud*. Lausanne 1991, 102).
- ²³ Die Bezeichnungen variierten nach Gegend: «(Gerichts-)Untervögte» im Aargau, «Weibel» in den obrigkeitlichen Gerichten der altbernischen Landschaft; in alten Grundherrschaften sass der für die Güterverwaltung zuständige «Ammann» des Grundherrn dem Gericht vor, z. B. in Langenthal und Roggwil anstelle des Abts von St. Urban (SSRQ Bern II/10, LXXXIIIf.).
- ²⁴ Bucher: Landvogteien, 115ff.; 185ff.; Baumann, Max: Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen. In: *Argovia* 103/1991, 113–123.
- ²⁵ Quelle: Regionenbuch (Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungszustände im bernischen Staat von 1783/84).
- ²⁶ Auch als «Ammann» bezeichnet, im Amtsbezirk Bern «Amtsschultheiss».
- ²⁷ Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. 4, 105–109.
- ²⁸ Baumann: Bernische Herrschaft; Jörin, Ernst: Der Kanton Aargau 1803–1813/15. Aarau [1942]; Cardis Isely, Isabelle: Les comptes baillivaux. Un trésor en histoire sociale et économique. In: De l’Ours à la Cocarde, Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798), 1998, 137–141.